Nr.	Gegenstand	Gebühr M
	5. Die Anschlußgebühren nach Nr. 03 bis 06 werden auch berechnet, wenn Leitungen von früheren Anschlüssen wieder verwendet werden.	
	6. Die Anschlußgebühren werden nicht berechnet, wenn das Teilnehmerverhältnis auf den Nachfolger mit Zustimmung der Deutschen Post übertragen wird, ln diesem Falle werden die Umschreibgebühren nach Abschnitt 3.1.2. (Nr. 12) erhoben.	
	2.1.1.2. Sonstige Einrichtungsgebühren	
08	Sonstige Einrichtungsgebühren für Leistungen, die nicht unter Nr. 03 bis 07 aufgeführt sind	nach den geltenden Preisbestimmungen[1]
	Zu Nr. 08: Für Gebühren, die nach Nr. 08 zu berechnen sind, gelten die gleichen Grundsätze wie zu Nr. 03 bis 07.	
	2.1.2. Befristetes Teilnehmerverhältnis	
	Bei befristetem Teilnehmerverhältnis werden die Gebühren für das Einrichten und Abbrechen nach Abschnitt 2.1.1.2. — mindestens jedoch die Anschlußgebühren nach Abschnitt 2.1.1.1, — berechnet. Vom Gesamtbetrag — nicht jedoch vom Mindestbetrag — wird nach dem Abbruch der Wert der wiederverwendbaren Materialien abgesetzt.	
	2.2. im Telex- und Fernsprechnetz	
09	Anschlußgebühr	**100,00**
	Zu Nr. 09: 1. Die Einrichtung eines Anschlusses zur Datenübertragung im Telex- oder Fernsprechnetz setzt das Vorhandensein eines Telex- bzw. Fernsprechanschlusses voraus. Besteht noch kein Anschluß, so wird dieser zunächst nach den Bedingungen und Gebühren der Telex-[2] oder Fernsprechordnung bzw. Fernsprechgebührenordnung[3] eingerichtet. Die Gebühr Nr. 09 gilt dann als Zusatzgebühr. Sie umfaßt die Aufwendungen für das Einmessen der Anschlußleitung und die Übergabe des Anschlusses an den Teilnehmer.	
	3. Änderungsgebühren	
	3.1. im Datennetz	
	3.1.1. mit Leitungsverlegungen	
10	je Meter verlegte Teilnehmerleitung	5,00
	Mindestgebühr	30,00
	3.1.2. ohne Leitungsverlegungen	
11	Verlegen eines Anschlusses zur Datenübertragung und Anschluß an vorhandene Leitungen	15,00
12	Umschreibgebühr bei Änderung im Namen des Teilnehmers, bei Übertragungen und bei Änderung der Anschluß-Nr. auf Antrag des Teilnehmers	**30,00**
13	Anbringen einer langen Anschlußschnur	15,00
14	Auswechseln einer Teilnehmereinrichtung auf Wunsch des Teilnehmers	15,00
15	Sonstige Änderungen, die nicht nach Nr. 11 bis 14 zu berechnen sind	nach den geltenden Preisbestimmungen[1]
	Zu Nr. 10 und 11: Die Gebühren gelten für Verlegungen innerhalb desselben Grundstücks. Bei Verlegungen an eine andere Stelle finden die Gebühren nach Abschnitt 2.1. Anwendung.	
	3.2. **im Telex- und Fernsprechnetz**	
	Die Gebührenberechnung erfolgt nach der Telexordnung[2] bzw. Fernsprechordnung in Verbindung mit der Fernsprechgebührenordnung[3].	
	4. **Sonstige Gebühren**	
16	Leistungen der Deutschen Post für das. Ermitteln der Störungsursache bis zu 1 Stunde Dauer	30,00
17	darüber hinaus je weitere angefangene halbe Stunde	15,00
	Zu Nr. 16 und 17: Die Gebühren werden nicht erhoben, wenn die Störungen in den Fernmeldeanlagen der Deutschen Post festgestellt werden.	
18	Zweiteintrag des Datenanschlusses in das Verzeichnis der Teilnehmer im Datennetz der Deutschen Demokratischen Republik, in das Verzeichnis der Telexteilnehmer der Deutschen Demokratischen Republik oder in das Fernsprechbuch der Deutschen Post, je Zeile	5,00
	Zu Nr. 18: Der Ersteintrag in das betreffende Verzeichnis oder Fernsprechbuch ist gebührenfrei.	

Nr.	Gegenstand	Monatl. Gebühr M
	II. Regelmäßig wiederkehrende Gebühren	
	-1. Datennetz (handvermittelt)	
8010	Teilnehmergrundgebühr, je Anschluß	100,00
	Zu Nr. 8010: Die Teilnehmergrundgebühr ist die laufende Vergütung für die Bereitstellung des Anschlußorgans in der Vermittlungsstelle und der Anschlußleitung zum Datenteilnehmer sowie die besonderen Aufwendungen der Deutschen Post für den öffentlichen Datenübertragungsdienst. Die Gebühr wird unabhängig von der örtlichen Lage für jeden Anschluß erhoben.	
8011	Fernanschlußgebühr, je Anschluß	270,00
	Zu Nr. 8011: Die Fernanschlußgebühr wird ohne Rücksicht auf die tatsächliche Länge der Anschlußleitung erhoben, wenn	